Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/120

20. 02. 91

Sachgebiet 190

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Rüstungsexporten

A. Problem

Der Krieg am Persischen Golf hat erneut deutlich gemacht, welche verheerenden Folgen Rüstungsexporte haben können. Er ist durch Lieferungen von Kriegswaffen, Rüstungsgütern und militärischem Fachwissen an den Irak mitverursacht worden. Legale und illegale Rüstungsexporte auch aus der Bundesrepublik Deutschland haben dem Irak die militärische Aufrüstung ermöglicht.

Die rechtswidrigen Lieferungen deutscher Firmen sind Beleg für lückenhafte Ausfuhrgesetze und mangelhafte Exportkontrollen, für die die Bundesregierung die Verantwortung trägt. Aber auch genehmigte Rüstungsexporte aus der Bundesrepublik Deutschland haben zu Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen in vielen Teilen der Welt beigetragen. Die Bundesregierung hat den ihr in bezug auf Waffenlieferungen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum in zu weitem Maße genutzt. Eine drastische Einschränkung von Rüstungsexporten ist dringend geboten.

B. Lösung

Durch eine Regelung im Kriegswaffenkontrollgesetz, die im Rahmen der anstehenden Verfassungsreform verfassungsmäßig zu verankern sein wird, wird der Export von Kriegswaffen in Staaten außerhalb der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft verboten. Auch für Lieferungen innerhalb des Bündnisses ist die Genehmigung zu versagen, wenn Zweifel am Endverbleib in einem der Mitgliedstaaten bestehen.

Durch Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und des Außenwirtschaftsgesetzes werden die bislang immer noch völlig unzureichenden Vorschriften gegen illegale Exporte verschärft. Dabei greift der Gesetzentwurf verschiedene Vorschläge der Frak-

tion der SPD aus der vergangenen Legislaturperiode auf, die die Bundestagsmehrheit damals abgelehnt hat. Die Strafvorschrift gegen atomare, biologische und chemische Waffen wird ebenso wie eine Strafvorschrift gegen verbotenen Rüstungsexport unter die gemeingefährlichen Delikte des Strafgesetzbuches aufgenommen. Die bisher bestehende Privilegierung von atomaren Waffen gegenüber biologischen und chemischen Kampfmitteln wird aufgegeben. Diese Verbrechen werden in den Katalog derjenigen Delikte aufgenommen, für die eine strafbewehrte Pflicht besteht, geplante Taten anzuzeigen. Die Möglichkeiten zur Abschöpfung erzielter Gewinne und Erlöse werden erweitert, und Veröffentlichungspflichten werden aufgenommen. Auch werden die Taten in den Katalog derjenigen Delikte eingereiht, bei denen nach der Strafprozeßordnung die Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden darf. Das Außenwirtschaftsgesetz wird um eine Vorschrift ergänzt, nach der Behörden Tatsachen, die den Verdacht einer der betreffenden Straftaten begründen, den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich mitzuteilen haben. Für Fälle eines derartigen Verdachts wird die Möglichkeit eines vorläufigen Exportverbots geschaffen. Um außenwirtschaftsrechtliche Verstöße bereits im Vorfeld verhindern zu können, werden die Voraussetzungen für die Durchführung von Außenwirtschaftsprüfungen erleichtert und Außenwirtschaftsprüfungen in bestimmten Fällen zwingend vorgeschrieben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausdehnung der Außenwirtschaftsprüfungen wird zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen, der nicht näher quantifizierbar ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Rüstungsexporten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1764), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44 a
Abschöpfung des Taterlöses

Hat sich der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen."

2. In § 138 Abs. 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. einer Herstellung und Weitergabe von atomaren, biologischen und chemischen Waffen oder eines verbotenen Rüstungsexports in den Fällen des § 322a Abs. 1 oder § 322b Abs. 1 bis 3."

3. Nach § 322 werden folgende § 322a bis d eingefügt:

„§ 322 a
Herstellung und Weitergabe von atomaren, biologischen und chemischen Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen, biologische oder chemische Waffen oder Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine derartige Waffe bestimmt sind, entwickelt, herstellt, mit ihnen handelt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
2. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
3. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung der in Absatz 1 genannten Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder zum Schutz gegen Einwirkungen dieser Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen geeignet und bestimmt ist,
2. ein Mitglied oder eine zivile Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder ein Deutscher in Stäben oder Einrichtungen, die aufgrund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind, vornimmt oder
3. sich auf Atomwaffen bezieht, die der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 unterstehen oder die im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.

§ 322 b
Verbotener Rüstungsexport

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung

1. Waffen, Munition, Rüstungsmaterialien,
2. Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke,
3. Anlagen oder Anlagenteile, die zur Erzeugung chemischer oder biologischer Kampfmittel geeignet sind, oder
4. Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe oder für die Erzeugung dieser Ausgangsstoffe erforderliche Anlagen oder Anlagenteile

oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über auf diese Waren bezogene Technologien, technische Daten oder Verfahren ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung

1. Waren, Unterlagen zur Fertigung von Waren oder Unterlagen über Technologien, technische Daten oder Verfahren ausführt oder

2. als Gebietsansässiger Dienstleistungen für Gebietsfremde oder Dienstleistungen in fremden Wirtschaftsgebieten erbringt,

die für militärische Zwecke bestimmt sind.

(3) Dem Fehlen einer Genehmigung in Absatz 1 und 2 steht es gleich, wenn der Täter eine Genehmigung ausnutzt, deren Erlaß oder Aufrechterhaltung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt,

2. gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verstößt, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen worden sind, oder

3. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(6) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Kennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 die militärische Zweckbestimmung fahrlässig nicht, ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 322c
Einziehung

Ist eine Strafe nach § 322a oder § 322b begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung und Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. Einrichtungen, die zur Herstellung des Gegenstandes, auf den sich die Straftat bezieht, eigens bestimmt waren, werden eingezogen.

§ 322d
Bekanntgabe der Verurteilung

Wird wegen einer Tat nach § 322a oder § 322b auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2507) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Ausfuhrverbot

Die Lieferung von zur Kriegführung bestimmten Waffen in Staaten, die nicht der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft angehören, ist verboten."

2. In § 6 Abs. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Kriegswaffen zwar in einen Mitgliedstaat der NATO verbracht werden sollen, aber Grund zu der Annahme besteht, daß sie nicht zum Endverbleib in einem dieser Staaten bestimmt sind."

3. § 1 Abs. 3 und §§ 19 bis 22 werden gestrichen.

4. In § 16 werden die Worte „und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert duch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besteht gegen leitende Mitarbeiter eines Unternehmens der Verdacht einer Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches, kann dem Unternehmen die Erteilung von Genehmigungen nach diesem Gesetz versagt werden, um weitere Straftaten zu verhindern."

2. § 44 Abs. 1 AWG erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung können Auskünfte verlangen, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktord-

nung können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches oder für die Vorbereitung einer solchen Straftat vor, ist eine Prüfung unverzüglich durchzuführen."

3. An § 45 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches begründen, den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich mitzuteilen."

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 werden unter Nummer 2 am Ende die Worte „eine Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches," angefügt.

2. In § 100a Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder" gestrichen.

3. § 443 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das im Geltungsbereich des Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, §§ 94, 96 Abs. 1, §§ 97a, 100, 322a Abs. 1 oder § 322b Abs. 1 oder 2, § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches, § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlag belegt werden."

4. § 443 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Sie wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur Beendigung der Vollstreckung."

5. Nach § 459h wird folgender § 459i angefügt:

   „§ 459i
   Abschöpfung des Taterlöses

   Für die Vollstreckung der Nebenstrafe Abschöpfung des Taterlöses (§ 44a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c und 459h sinngemäß."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1991

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Allgemeines

1. Verstöße gegen Exportvorschriften für Rüstungsgüter haben durch die nationalen und internationalen Diskussionen der vergangenen Monate eine solche Bedeutung erlangt, daß ihre Aufnahme in das Kernstrafrecht geboten ist. Für eine solche Überleitung spricht auch die besondere Verwerflichkeit dieser Taten. Daher werden Strafvorschriften gegen atomare, biologische und chemische Waffen sowie gegen verbotenen Rüstungsexport in den Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten" des Strafgesetzbuches eingefügt. Mit den dort bisher unter Strafe gestellten Taten haben die neuen Strafvorschriften gemeinsam, daß sie Gefahren für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen hervorrufen. Bei ihnen handelt es sich nicht lediglich um formale Verstöße gegen Genehmigungsbestimmungen des Außenwirtschaftsrechts. Vielmehr tragen illegale Waffen- und Rüstungsexporte zur Gefährdung des Friedens bei. Sie sind generell gefährlich und müssen als Verbrechen unter Strafe gestellt werden.

2. Die Strafdrohungen müssen so hoch bemessen werden, daß die Vorschriften abschreckende Wirkung entfalten. Dies ist bei den bislang geltenden Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes nicht der Fall. Eine grundlegende Reform dieser Normen ist überfällig. Das Kriegswaffenkontrollgesetz kennt — abgesehen von den im Jahre 1990 eingefügten Strafvorschriften gegen atomare, biologische und chemische Waffen — die Ausfuhr von Kriegswaffen als selbständigen Straftatbestand überhaupt nicht. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz in der geltenden Fassung kann der illegale Export nur dann geahndet werden, wenn die Tat geeignet ist, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker zu gefährden oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe haben in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. In verschiedenen Fällen haben Festnahmen und Durchsuchungen nicht früh genug stattgefunden, weil sich Staatsanwaltschaften darüber im unklaren waren, ob die genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt und somit der Verdacht einer Straftat gegeben war, und Stellungnahmen der Bundesregierung zu dieser Frage abwarteten. Hinzu kommt, daß die unbestimmten Rechtsbegriffe der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nach der üblichen Praxis der Strafverfolgungsorgane, die bislang offenbar ausnahmslos den Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes zu dieser Frage gefolgt sind, der Bundesregierung faktisch die Definitionsmacht darüber einräumen, wann ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht als Straftat zu verfolgen ist und wann er als Ordnungswidrigkeit lediglich mit einem Bußgeld belegt wird. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung bedenklich. Außerdem ist die Bundesregierung regelmäßig daran interessiert, die Bedeutung illegaler Ausfuhren herunterzuspielen, um nicht eigene Versäumnisse bei der Exportüberwachung eingestehen zu müssen und um außenpolitische Schwierigkeiten zu vermeiden. Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben den von der Fraktion der SPD in der vergangenen Legislaturperiode im Zusammenhang mit der Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes gestellten Antrag, bei rüstungsrelevanten Waren Exportverstöße ohne einschränkende Tatbestandsvoraussetzungen unter Strafe zu stellen (Drucksache 11/7285), abgelehnt.

3. Das derzeit zur Abschöpfung der Verbrechensgewinne zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium der §§ 73 ff. StGB (Vorschriften über Verfall und Einziehung) und des § 41 StGB (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) hat sich als wirkungslos erwiesen. Ursächlich hierfür sind

   - die Kompliziertheit der Vorschriften (z. B. sind, um den „erzielten Vermögensvorteil" zu ermitteln, Unkosten einschließlich Bestechungsgelder und Einkommensteuer abzuziehen),
   - die Überfrachtung des Ermittlungs- und Strafverfahrens mit notwendigen zivilrechtlichen Prüfungsschritten, wobei zumeist ein Ermittlungsnotstand besteht zu der Frage, wem Geld oder Ware eigentumsmäßig zuzuordnen ist,
   - die Schwierigkeit, beim Täter vorgefundene Vermögensgegenstände bestimmten Straftaten zuzuordnen sowie
   - das bei der Geldstrafe eingeführte Tagessatzsystem.

   Diese aufgezeigten Probleme könne dadurch ausgeräumt werden, daß eine neue Nebenstrafe der Abschöpfung des Taterlöses ins Strafgesetzbuch eingeführt wird. Der Entwurf schlägt deshalb einen neuen § 44a StGB vor, der es den Strafgerichten ermöglicht, den Täter immer dann zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, wenn er sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert hat. Der Zusammenhang zur nachgewiesenen Straftat wird dadurch gewahrt, daß der Täter zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen ist. Bei diesem Vorschlag handelt es sich nicht um eine Sondersanktion gegen Waffenschieber; vielmehr kann mit einem neuen

§ 44 a StGB in der vorgeschlagenen Form gegen alle Formen der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität nachhaltiger vorgegangen werden. Damit entspricht der Entwurf dem Auftrag des Rechtssauschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1988 an die Bundesregierung, Vorschläge zur wirksamen Abschöpfung rechtswidrig erlangter Gewinne, insbesondere von Gewinnen aus dem Handel mit Drogen und aus der Wirtschaftskriminalität, vorzulegen (Drucksache 11/2597).

Zu Artikel 1 Nr. 1

In den Abschnitt Nebenstrafe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird ein neuer § 44 a einfügt, der es den Strafgerichten ermöglicht, den Täter zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, sofern er sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert hat. Der Vorschlag verfolgt das sogenannte Brutto-Prinzip; im Gegensatz zu den §§ 73 ff. StGB sind Abzugsposten wie Unkosten, Bestechungsgelder, Steuern sowie sonstige getroffene Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig. Dazu wird das durch § 40 StGB geforderte Tagesatzsystem für diese Nebenstrafe suspendiert.

Durch die Formulierung ist diese neue Sanktion nicht auf den Anwendungsbereich des illegalen Rüstungsexports beschränkt. Der Zusammenhang zur nachgewiesenen Straftat ist dadurch gewahrt, daß der Täter zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrags zu verurteilen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Aufnahme in den Katalog des § 138 wird das Unterlassen der Anzeige eines geplanten Verbrechens der Herstellung und Weitergabe atomarer, biologischer und chemischer Waffen und eines geplanten Verbrechens des illegalen Rüstungsexports mit Strafe bedroht. Die neu in das Strafgesetzbuch aufgenommenen §§ 322 a und 322 b stellen für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen gefährliche Delikte dar, die von ihrer Schwere her mit den bislang von § 138 erfaßten Delikte vergleichbar sind. Die Einführung der Anzeigepflicht dient der Verhütung der durch solche Taten hervorgerufenen Friedensgefährdung. Sie stärkt auch die Rechtsposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Rüstungsbetrieben, indem sie für den Fall, daß sie einen geplanten illegalen Export anzeigen, vor Repressalien und Nachteilen im Arbeitsverhältnis schützt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

1. Artikel 1 Nr. 3 überträgt zunächst die im vergangenen Jahr verabschiedeten und als §§ 19 bis 22 in das Kriegswaffenkontrollgesetz eingefügten Strafvorschriften gegen atomare, biologische und chemische Waffen in das Strafgesetzbuch. Dabei werden im Gegensatz zur bisherigen Regelung die Strafvorschriften gegen Atomwaffen von Tatbestand und Straffolgen her den Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen angeglichen. Angesichts der Gefährlichkeit von Atomwaffen mit ihren nicht abschätzbaren Wirkungen auf die Bevölkerung ist eine mildere Bestrafung als bei biologischen und chemischen Waffen unangebracht. Die bisherigen Straffreistellungen für Atomwaffen, die der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten des NATO-Vertrages unterstehen, bleiben erhalten. Um Handlungen, die im Rahmen der zivilen Nutzung der Kernenergie erbracht werden, von der Strafbarkeit auszuschließen, erfaßt der Tatbestand des § 322 a Teile, Vorrichtungen, Baugruppen und Substanzen nur, wenn sie eigens für Atomwaffen bestimmt sind. Für Teile, die für Waffen nicht bestimmt, aber für sie wesentlich sind, stehen die Strafvorschriften des § 322 b, des § 22 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Verfügung. Mit den Strafvorschriften gegen atomare, biologische und chemische Waffen wird auch die Geltung der Bestimmungen für Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aus dem Kriegswaffenkontrollgesetz übernommen. Dabei genügt nach der deutschen Vereinigung die Voraussetzung, daß der Täter Deutscher ist.

2. Während sich § 322 a auf atomare, biologische und chemische Waffen bezieht, gilt für sonstige verbotene Rüstungsexporte § 322 b, der ebenfalls als Verbrechenstatbestand ausgeschaltet wird. Dabei erfaßt § 322 b Abs. 1 Waren und Unterlagen, die in den Abschnitten **A, B, D** und **E** der Ausfuhrliste aufgeführt sind und deren Ausfuhr einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Hinzu kommen absolute Verbote, wie sie etwa Artikel 2 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes enthält, wie sie aber auch in Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung für einzelne Länder bereits gelten. Charakteristikum der von Absatz 1 erfaßten Güter ist, daß sie entweder — wie die in Abschnitt **A** der Ausfuhrliste aufgezählten Waren — unmittelbar militärischen Zwecken dienen oder daß sie — wie kerntechnische Anlagen und Ausrüstungen oder Anlagen und Anlagenteile, die zur Erzeugung chemischer oder biologischer Kampfmittel geeignet sind, oder Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe — ohne weiteres einem besonders gefährlichen militärischen Gebrauch zugeführt werden können. Ein ungenehmigter Export derartiger Waren setzt erhebliche kriminelle Energie voraus, so daß die Einstufung als Verbrechen angemessen erscheint. Von Exporteuren derart gefährlicher Güter kann auch ein besonderes Maß an Sorgfalt verlangt werden, so daß in Absatz 6 auch ein fahrlässiger Export unter Strafe gestellt wird.

   Im Gegensatz zu § 322 b Abs. 1 bezieht sich Absatz 2 auf sonstige Güter, die sowohl einer militärischen als auch einer zivilen Nutzung zugeführt werden können (dual use). Der ungenehmigte Export derartiger Waren wird in gleicher Weise mit Strafe bedroht , wenn der Täter weiß oder — in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 — trotz tatsächlicher Anhaltspunkte fahrlässig nicht weiß, daß sie

einer militärischen Verwendung zugeführt werden sollen. Unter der gleichen Voraussetzung ist nach dieser Vorschrift auch in die Erbringung von Dienstleistungen für Gebietsfremde oder in fremden Wirtschaftsgebieten strafbar. Dies gilt beispielsweise für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Raketen, die § 45b der Außenwirtschaftsverordnung einer Genehmigungspflicht unterstellt. Überhaupt steht § 322b in enger Verbindung mit den Genehmigungsvorschriften der Außenwirtschaftsverordnung. Ihre volle Wirkung entfaltet die Vorschrift nur dann, wenn die Genehmigungspflicht nicht nur für Waren und Unterlagen gilt, die in der Ausfuhrliste aufgeführt sind, sondern auch auf sonstige Waren Anwendung findet, wenn der Exporteur von einer beabsichtigten militärischen Verwendung Kenntnis hat.

3. Als Konsequenz aus in der Vergangenheit aufgetretenen Fällen, in denen eine Ausfuhrgenehmigung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers ausgestellt wurde, etwa aufgrund eines gefälschten Endverbleibsnachweises oder der Aufteilung einer einheitlichen Lieferung auf mehrere Genehmigungsanträge, wird in Absatz 3 das Erwirken des Erlasses oder der Aufrechterhaltung einer Genehmigung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung geregelt. Diese Fälle werden von der Strafbarkeit her dem Fall gleichgesetzt, daß eine Genehmigung nicht erteilt worden ist.

4. Unter die Regelbeispiele des besonders schweren Falls wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes zusätzlich der Verstoß gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen aufgenommen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen worden sind. Eine auf Rüstungsgüter bezogene Tat, die einen derartigen Beschluß unterläuft, verstößt gegen den erklärten Willen der Völkergemeinschaft und gefährdet — wie der Fall Irak zeigt — das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in ganz erheblichem Maße.

5. § 322c dient dazu, neben der Freiheitsstrafe die Einziehung der betroffenen Gegenstände, aber auch von Gegenständen, die zur Begehung und Vorbereitung der Tat gebraucht worden sind, etwa der Produktionsanlagen, zu ermöglichen. Für Anlagen, die zur Herstellung der illegal exportierten Ware eigens bestimmt waren, wird die Einbeziehung zwingend vorgeschrieben.

6. Zusätzliche Ächtung erfährt die Tat durch die Bekanntmachung der Verurteilung gemäß § 322d.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Artikel 26 des Grundgesetzes betont die Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Zu dem Friedensgebot des Grundgesetzes gehört es, daß Exporte von Waffen nicht zugelassen werden, wenn die Gefahr besteht, daß sie zu friedensstörenden Handlungen verwendet werden. Die geltenden Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sehen vor, daß Lieferungen in Nicht-NATO-Länder nur aufgrund besonderer politischer Erwägungen oder vitaler Interessen der Bundesrepublik Deutschland genehmigt werden und daß sie nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen dürfen. Diese Grundsätze sind zu unbestimmt gefaßt und längst nicht immer genau beachtet worden. In den vergangenen Jahren sind Kriegswaffen und andere Rüstungsgüter aus der Bundesrepublik Deutschland auch in Spannungsgebiete geliefert worden. Daher ist es nötig, den Ermessensspielraum der Bundesregierung in dieser Frage zu beschränken. Durch den neuen § 1a wird die Lieferung von Waffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes in Staaten außerhalb der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft untersagt. Dieses Prinzip für den Waffenexport ist als Ausfluß aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes anläßlich der bevorstehen Verfassungsreform auch verfassungsmäßig zu verankern, um ihm besondere Wirkung zu verleihen.

Hinsichtlich des Exports von Waffen und Rüstungsgütern ist auf einheitliche Regelungen innerhalb des NATO-Bündnisses und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hinzuwirken. Die Bundesrepublik Deutschland darf mit Beschränkungen von Waffenexporten aber nicht so lange warten, bis derartige gemeinsame Grundsätze verabschiedet worden sind. Dies hieße, die Verantwortung auf andere Staaten abschieben. Das Beispiel Japans, daß keine Rüstungsgüter exportiert, zeigt, daß ein solcher Verzicht dem wirtschaftlichen Erfolg einer Nation nicht im Wege steht und daß auch das Argument der Sicherung von Arbeitsplätzen nicht zur Rechtfertigung von Waffengeschäften herangezogen werden kann. Der Rüstungsindustrie steht es offen, sich auf die Produktion ziviler Güter umzustellen. Auch zur Rüstungskonversion soll die Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes einen Anstoß geben.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Änderung von § 6 Abs. 3 KWKG soll sicherstellen, daß die Kriegswaffenkontrolle nicht dadurch unterlaufen wird, daß ein Mitgliedstaat der NATO nur als Durchgangsstation für Exporte in andere Länder benutzt wird und daß dadurch Exportverbote umgangen werden. Daher haben die Genehmigungsbehörden die Exportgenehmigung zu verweigern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Waffen nicht zum Endverbleib in einem NATO-Staat bestimmt sind. Eine strenge Endverbleibskontrolle ist von erheblicher Bedeutung. Es muß verhindert werden, daß Antragsteller und Erwerber Endverbleibsverpflichtungen nur zum Schein übernehmen, um eine Genehmigung zu erhalten, die sonst versagt werden müßte.

Zu Artikel 2 Nr. 3 und 4

Die Streichung von Artikel 1 Abs. 3 und §§ 19 bis 22 KWKG sowie die Änderung von § 16 KWKG sind Folgeänderungen zu Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die vorgesehenen Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes dienen einer besseren Verhinderung illegaler Exporte und einer effektiveren Verfolgung solcher Straftaten. Die Ergänzung von § 3 sieht die Möglichkeit vor, einem Unternehmen die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zu verweigern, wenn gegen Mitarbeiter der Firma der Verdacht einer Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches besteht. In solchen Fällen muß durch ein vorläufiges Verbot verhindert werden, daß beispielsweise aufgrund von Falschdeklarierungen weitere Güter entgegen dem Außenwirtschaftsrecht ins Ausland verbracht werden. Dieses Mittel stellt eine Alternative zur Gewerbeuntersagung und Betriebsschließung aufgrund der Gewerbeordnung dar, die dann vorgenommen werden können, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun, und die Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich sind.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Durch Änderung des § 44 Abs. 1 werden die Möglichkeiten zur Durchführung von Außenwirtschaftsprüfungen erweitert. Außenwirtschaftsprüfungen stellen ein effektives und rechtsstaatlich unbedenkliches Instrument zur Verhinderung illegaler Ausfuhren bereits im Vorfeld dar. In der Vergangenheit hat es immer wieder Streitigkeiten zwischen Bundesministerien darüber gegeben, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden Außenwirtschaftsprüfungen bei Unternehmen durchführen dürfen. Das Bundesministerium für Wirtschaft vertrat die Ansicht, eine Ermächtigung zur Durchführung solcher Prüfungen bestehe nach dem geltenden Außenwirtschaftsgesetz nur dann, wenn ein begründeter Anfangsverdacht für eine Straftat vorliege. Als Folge dieser Gesetzesauslegung sind in einer Reihe von Fällen Außenwirtschaftsprüfungen nicht oder erst zu spät vorgenommen worden. Bei einem früheren Einschreiten hätten die ungenehmigten Ausfuhren in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. Diesen Mißständen trägt die vorliegende Neufassung Rechnung. Sie stellt klar, daß Außenwirtschaftsprüfungen jederzeit durchgeführt werden können, um die Einhaltung des Außenwirtschaftsgesetzes und der zum Außenwirtschaftsgesetz ergangenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Eines begründeten Anfangsverdachtes einer Straftat bedarf es demnach nicht. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches oder für die Vorbereitung einer derartigen Straftat vor, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, unverzüglich eine Außenwirtschaftsprüfung bei dem betreffenden Unternehmen durchzuführen. Das Instrument einer Firmenbefragung hat sich in diesen Fällen als nicht zielführend erwiesen, sondern eher dazu geführt, daß Unternehmen Unterlagen über illegale Exporte beiseite schafften.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die Ergänzung von § 45 soll sicherstellen, daß die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig und lückenlos über den Verdacht einer Straftat nach § 322a oder § 322b des Strafgesetzbuches unterrichtet werden und dann eigenständig über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheiden können. In der Vergangenheit ist es vorgekommen, daß Hinweise auf ungenehmigte Exporte im Bundesamt für Wirtschaft völlig unbeachtet blieben und keine Aufklärungsbemühungen auslösten. Dies muß für die Zukunft durch Einführung einer Anzeigepflicht ausgeschlossen werden. Diese Mitteilungspflicht für Behörden ergänzt die allgemeine Anzeigepflicht nach § 138 StGB, die sich auf geplante Taten und auf Taten bezieht, die noch nicht beendet sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Artikel 4 Nr. 1 und 2

In den Katalog derjenigen Taten, bei denen die Strafprozeßordnung die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zuläßt, werden die Straftaten der Herstellung und Weitergabe atomarer, biologischer und chemischer Waffen sowie des verbotenen Rüstungsexports aufgenommen. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nach der Strafprozeßordnung zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht der Begehung, des Versuchs oder Vorbereitung einer solchen Straftat begründen und wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung obliegt dem Richter und nur bei Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft. Eine Erweiterung der Befugnis zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs in das Vorfeld möglicher ungenehmigter Ausfuhren ist rechtsstaatlich bedenklich. Artikel 10 des Grundgesetzes erklärt das Fernmeldegeheimnis für unverletzlich. Beschränkungen aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Artikel 10 Abs. 2 GG sind nur dann zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind. Eine Erweiterung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs über die in der Strafprozeßordnung eingeräumten Möglichkeiten hinaus könnte allenfalls dann im verfassungsrechtlichen Sinne erforderlich sein, wenn die sonstigen Möglichkeiten zur Verhinderung illegaler Exporte voll ausgeschöpft wären. Dies ist noch lange nicht der Fall. Beispielsweise kann das Instrument der Außenwirtschaftsprüfung noch in viel größerem Maße als bisher genutzt werden.

Zu Artikel 4 Nr. 3 bis 5

Flankierend zur Einführung einer neuen Nebenstrafe der Abschöpfung des Taterlöses sieht der Entwurf eine Verbesserung der Beschlagnahmemöglichkeiten zur Sicherstellung abzuschöpfender Vermögensgegenstände vor. Es wird vorgeschlagen, den vorhandenen § 443 StPO, der die sofortige Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten von schwersten Straftaten gegen den Staat ermöglicht, zu erweitern. Damit wird dem Erfahrungssatz von Polizeiexperten Rechnung getragen, daß sich insbesondere Täter im Bereich der organisierten Kriminalität dem Strafverfahren durch Absetzen ins Ausland entziehen sowie daß illegal erworbene Vermögenswerte sofort nach Beginn des Ermittlungsverfahrens transferiert und anschließend weiter für die Begehung von Straftaten verwandt werden.

Diese Regelung setzt die Strafverfolgungsbehörden in die Lage, das Vermögen oder auch nur einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten unbürokratisch, sicher und schnell mit Beschlag zu belegen. Diese Beschlagnahme wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur Beendigung des Vollstrekkungsverfahrens. Der Beschuldigte verliert das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen zu verfügen. Aufgabe des vom Gericht zu berufenden Pflegers ist es, das betroffene Vermögen des Beschuldigten zu ermitteln, es sofort sicherzustellen sowie sachgerecht zu verwalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333